

AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

Jahrgang 4, Teil XI. Ausgegeben am 5. März 1918.

INHALT: (15) Verkehr mit Ausländischen Zahlungsmitteln.
(16). Verbot des Färbens von Hühnereiern.

E. Nr. 2939/18.

15.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Vdg. A. F. Nr. 90563 vom 30. Dezember 1917, bezw. WS. Präs. Nr. 1456 vom 17. Feber 1918 nachstehendes verfügt:

Bei jeder Sendung von Waren ins Ausland-auch ins deutsche Okkupationsgebiet-ist der Gegenwert der Sendung, sobald der Wert der Ware K 300—übersteigt, in der Währung des Bestimmungslandes entweder im Postwege oder persönlich an die öster. ung. Bank Expositur in Lublin abzuliefern. Diese Einzahlung kann auch durch den Erlag eines Auslandscheks (des Bestimmungslandes) erfolgen. Die Bank verrechnet den Gegenwert mit der Partei (Scheks nach Eingang) zum offiziellen Kurse der Devisenexpositur in Lublin in Kronenwährung. Nebst effektiven Postporto und Depeschenspesen bringt die Bank 1% als Provision in Abzug.

Wird nicht die volle Auslandsvaluta erlegt, so ist eine Kautions in der Höhe von 10—20% des Wertes in Kronen auf das Postsparkassenkonto der k. u. k. Warenverkehrszentrale zu erlegen und wird diese Kautions erst nach vollständigen Einzahlung der Auslandsvaluta zurückerstattet.

Uebertretungen dieser Vdg. werden-wenn nicht die Tat unter strengere Strafbestimmungen fällt-vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, eventuell kann neben der Geldstrafe auch die Freiheitsstrafe und Verfall der Waren oder Werten ausgesprochen werden.

Alle näheren Informationen werden beim kommerz. Referate des Kreiskommandos erteilt. Es empfiehlt sich, dass die Parteien jede oberwähnte Ausfuhr 10 Tage vor der Absendung der Ware beim Kreiskommando anmelden.

E. Nr. 3486/18.

16.

Vdg. betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier) auf Grund des §. 7, Pkt. 1 der Vdg. 61 vom 4. Juli 1917 wird verfügt:

§. 1.

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf weiteres verboten.

§. 2.

Bei Uebertretung diese Verbotes wird der Zuwiderhandeinde gemäss § 9. Pkt. 3 der obzitierten Vdg. bestraft.

§. 3.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

In Beurteilung des k. u. k. Kreiskommandanten
Witold Filimowski

Opczno, am 5. März 1918

Witold Filimowski

Major m. p.

